

Feste und Feiern

Besonders während der Sommerzeit werden häufig im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen Feste veranstaltet, wie z. B. Familienfeiern, Gartenfeste etc. Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr gilt auch hier.

Allerdings sind aufgrund der **Sperrzeitverordnung der Stadt Haltern am See** Ausnahmen für bestimmte öffentliche Veranstaltungen zugelassen, wie z.B. für das Heimatfest, oder an Silvester sowie an Karneval.

Ruhestörung

Die Ruhe stört, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder den Umständen nach vermeidbarem Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen (vgl. § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Allerdings ist nicht jede lärmverursachende Handlung sofort eine Ruhestörung. Es kommt immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an (nächtliche Lärmbelästigungen sind z. B. wesentlich kritischer zu beurteilen als tagsüber erfolgende Störungen).

Guten Willen beweisen

Verstöße gegen die genannten Vorschriften können mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Es ist jedoch in vielen Fällen empfehlenswert, dass die Betroffenen versuchen, sich zunächst **untereinander zu einigen**. Eine sofortige Anzeige wegen Ruhestörung fördert sicherlich kein gutes nachbarschaftliches Verhältnis.

Der private Rechtsweg

Soweit sich ein Verursacher/eine Verursacherin von Nachbarschaftslärm allerdings uneinsichtig zeigt, ist es durchaus berechtigt, sich zu wehren.

Allerdings ist der Bereich Ordnung nicht in allen Fällen der richtige Ansprechpartner.

Auch das **Bürgerliche Gesetzbuch** enthält nachbarschützende Bestimmungen. Oftmals, insbesondere bei lediglich zwei sich streitenden Parteien, müssen die Beschwerdeführer deshalb auf den Privatrechtsweg verwiesen werden.

Vielfach lohnt auch der Gang zum Schiedsamt, das in solchen Angelegenheit oft erfolgreich vermitteln kann.

Gegenseitige Rücksichtnahme

Gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der Ruhezeiten und Vermeidung von unnötigem Lärm, sind noch immer der beste Weg, um Lärmbelästigungen und Nachbarschaftsstreitigkeiten gar nicht erst entstehen zu lassen.

Quellen im Internet:

www.gesetze-im-internet.de
www.haltern.de (Suchwort: Ortsrecht)
www.haltern.de (Suchwort: Schiedsamt)

Herausgeber:

Stadt Haltern am See
Dr.-Conrads-Straße 1
45721 Haltern am See
Telefon: 02364/933-0



Lärmschutz – Auf gute Nachbarschaft!



Lärm in der Nachbarschaft vermeiden

Lärmschutz bedeutet vor allem ein nachbarschaftliches Miteinander. Jeder sollte sich überlegen, welchen Lärm mache ich und in welcher Zeit darf ich ihn nicht machen. Nachfolgend möchten wir Sie über die wichtigsten Vorschriften zum Thema Lärmschutz informieren.

Sonn- und Feiertagsruhe

An Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind (vgl. § 3 **Feiertagsgesetz NRW**). Erlaubt sind z.B. Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen, insbesondere der Betrieb von Saunas, Bräunungs- und Fitnessstudios.

Nachtruhe

Von **22.00 bis 6.00 Uhr** sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, sofern sie nicht besonders erlaubt sind (vgl. § 9 **Landesimmissionsschutzgesetz NRW**). Erlaubt sind z.B. Ernte- und Bestellungsarbeiten zwischen 5.00 und 6.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 23.00 Uhr.

Mittagsruhe

In der Zeit von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** sind Tätigkeiten untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden und zur Störung der Mittagsruhe geeignet sind. Diese Regelung findet allerdings keine Anwendung auf Baustellen sowie für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe

(vgl. § 15 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Haltern am See).

Betrieb von Geräten und Maschinen

Für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten regelt die **32. Bundesimmissionsschutzverordnung** die zulässigen Betriebszeiten im Freien. Erfasst sind der Betrieb von Baumaschinen, Landschaftspflege- und Gartengeräten sowie Bau- und Reinigungsfahrzeugen in besonders schutzbedürftigen Gebieten, wie z. B. reinen und allgemeinen Wohngebieten oder auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

So dürfen die in der Verordnung genannten Geräte und Maschinen im Freien an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und an Werktagen nicht in der Zeit von **20.00 Uhr bis 7.00 Uhr** betrieben werden.

Freischneider, Grastrimmer/Graskantenscheider, Laubbläser und Laubsammler dürfen außerdem in diesen Gebieten nur in der Zeit von **9.00 Uhr bis 13.00 Uhr** und **15.00 Uhr bis 17.00 Uhr** betrieben werden.

Geräte mit nebenstehendem **EU-Umweltzeichen** dürfen auch von **7.00 Uhr bis 13.00 Uhr** und **15.00 bis 20.00 Uhr** eingesetzt werden.



Lärm durch Motoren

Grundsätzlich gilt aber ein allgemeines Lärminderungsgebot.

So ist es nach den Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW und der **Straßenverkehrsordnung** auch verboten, lärm erzeugende Motoren und Motoren von Kraftfahrzeugen unnötig laufen zu lassen.

Es ist auch nicht zulässig, Motoren von Krafträdern in unmittelbarer Nähe fremder Wohnungen sowie in der freien Natur ohne Notwendigkeit zu betreiben.

Gewerbelärm

Gewerbelärm wird hauptsächlich nach dem **Bundesimmissionsschutzgesetz** beurteilt. Die „**Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm**“ ist das wichtigste technische Regelwerk hierzu. In ihr sind Lärm-Immissionsrichtwerte, abgestuft nach der Gebietsart, festgelegt.

Es nicht möglich, zu verlangen, dass keine Geräusche verursacht werden. Ein begrenztes Maß an Lärm ist hinzunehmen. Die gelten Lärm-Immissionsrichtwerte sehen wie folgt aus:

Gebiet	tags	nachts
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)

Bauarbeiten

Gewerblicher Baulärm wird nach der **allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm** bewertet, und zwar ebenfalls nach den Immissionsrichtwerten der obigen Tabelle.

Oft sind Baumaschinen trotz moderner Technik so laut, dass es schwierig ist, die Immissionsrichtwerte einzuhalten. Einziger Ausweg ist dann die Reduzierung der täglichen Betriebszeit, was aber zur Verlängerung des Baustellenbetriebes führen kann. Handelt es sich um eine Baustelle, auf der es nur an einigen wenigen Tagen sehr laut zugeht, bleibt häufig nichts anderes übrig, als dies hinzunehmen, wenn alle in Betracht kommenden technischen Lärmschutzmaßnahmen ausgeschöpft sind.

Sinngemäß gilt das auch für private Bauarbeiten. Die o.g. 32. BImSchV, die sog. **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung**, gilt auch hier.